



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Sillian für die Grabstätten der Friedhofsanlage Sillian, aufgrund des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl.Nr. 33/1952 idgF, der Friedhofsordnung vom 20.02.1976, und des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.02.1976, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2023.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) für ein Reihengrab | € | 66,-- |
| b) für ein Familiengrab | € | 99,-- |
| c) für ein Kindergrab | € | 33,-- |
| d) für ein Urnengrab | € | 66,-- |
| e) für eine Gruft | € | 385,-- |
| f) für ein Familiengrab im Alt-Friedhof
an der Kirchenmauer und an der Anna-Kapelle | € | 385,-- |
| g) für ein Familiengrab westlich und östlich von der
Leichenkapelle entlang der Friedhofmauer (Arkaden) | € | 385,-- |
| h) für ein Familiengrab im neuen Friedhof an der südlichen
Friedhofmauer (Reihe N10: Nr.1 bis 21) und an der
nördlichen Friedhofmauer (Reihe N1: Nr. 9 bis 18) | € | 143,-- |
| i) für ein Familiengrab im neuen Friedhof 1.
Reihe am Weg (Reihe N9: Nr. 1 bis 21) | € | 143,-- |
| j) Urnennische | € | 99,-- |
| k) Urnenblock | € | 99,-- |

jeweils auf die Dauer der ersten 5 Jahre.

§ 3

Die Verlängerungsgebühr nach den ersten 5 Jahren beträgt:

- | | | |
|-------------------------|---|-------|
| a) für ein Reihengrab | € | 66,-- |
| b) für ein Familiengrab | € | 99,-- |
| c) für ein Kindergrab | € | 33,-- |
| d) für ein Urnengrab | € | 66,-- |

e) für eine Gruft	€	385,--
f) für ein Familiengrab im Alt-Friedhof an der Kirchenmauer und an der Anna-Kapelle	€	385,--
g) für ein Familiengrab westlich und östlich von der Leichenkapelle entlang der Friedhofmauer (Arkaden)	€	385,--
h) für ein Familiengrab im neuen Friedhof an der südlichen Friedhofmauer (Reihe N10: Nr.1 bis 21) und an der nördlichen Friedhofmauer (Reihe N1: Nr. 9 bis 18)	€	143,--
i) für ein Familiengrab im neuen Friedhof 1. Reihe am Weg (Reihe N9: Nr. 1 bis 21)	€	143,--
j) Urnennische	€	99,--
k) Urnenblock	€	99,--

jeweils auf die Dauer der ersten 5 Jahre.

Bereitstellung einer Urnennische mit Verschlussplatte, jedoch ohne Beschriftung (einmalig) (Inschrift lt. Vorgabe der Friedhofsverwaltung)	€	1.000,--
--	---	----------

Bereitstellung eines Urnenblocks mit Verschluss jedoch ohne Beschriftung (einmalig) (Inschrift lt. Vorgabe der Friedhofsverwaltung)	€	2.200,--
---	---	----------

§ 4

Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine **Graberrichtungsgebühr** eingehoben.

Diese beträgt:

a) ganzjährig (Sommer und Winter)	€	650,--
bei Einsatz eines Baggers zusätzlich	€	53,--
b) für Kindergräber (ganzjährig)	€	105,--
c) für Urnengräber	€	137,--
d) für Urnennischen	€	50,--

§ 5

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von zu entrichten.	€	500,--
--	---	--------

§ 6

a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt	€	32,--
b) Die Gebühr für die Benützung des Sezierraumes beträgt	€	32,--

§ 7

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetz - TAbgG, LGBl.Nr. 97/2009, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 9

Die Gebühr wird binnen 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten frühere Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

*Änderungen geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden
16.02.2024, GZl. G- 70728/1/50-2024*

Für den Gemeinderat

Bürgermeister:
Franz Schneider eh.

Für die Richtigkeit

Amtsleiter:
Dipl.-Ing. Gerald Fürhapter eh.

angeschlagen am: 21.12.2023

abgenommen am: 08.01.2024